



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.IX. Ursachen, weswegen Stadt und Crayß Eger, nebst dem Marck Redwitz zu restituiren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Octob.

Religion, ohn allen Zweifel mit gar gewünschtem Effect allerunterthänigst intercedendo einkommen, mit deroelben allergnädigsten Belieben vorbehalten; vielweniger werden Eure Kayserliche Majestät jehsterwehnte sehr schwere Restriktion auf die Stadt und Crayß Eger, so Eurer Königlich Majestät. Rdnigreich und Landen eigenthümlich niemals zugehörig gewesen, sondern bis dato ein Stadt und Pfandschaft vom Reich (gleichwol mit Vorbehalt der Wiederlösung) verblieben, extendiren lassen, in sonderbarer Betrachtung, Eurer Kayserlichen Majestät Herr Vater und Vorfahrer am Reich höchstglorwürdigster Gedächtnis, nicht allein durch Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, wegen Ihrer Freyheit, Gerechtigkeiten, und nominatim sonderlich des Exercitii Religionis 1620. und 1621. allergnädigst und kräftiglich Versicherung thun lassen; Sondern Ihnen auch erst Anno 1625. (da sie noch in possession vel quasi des Exercitii &c. gewesen) de novo alle Ihre von Rdnischen Kaysern erlangte und hergebrachte Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten allergnädigst confirmiret; darbey es dann desto mehr bewendet, dieweil durch die Regulas des Friedens-Instrumenti, wie allen andern, also auch der Reichspfandschaft des Crayßes und Stadt Eger welche das Exercitium Augustan. Confess. Anno 1624. hergebracht, nochmals die Restitution und Conservation bey ihrem vorigen Stand von allen bey dem Friedens-Schluss interessirten Theilen, versprochen worden. Welchem allem nach an Ew. Kayserliche Majestät unser allerunterthänigste gehorsamste Bitte gelanget, Sie geruhen allergnädigst, nicht allein Dero Herren Kayserlichen Abgesandten, sondern auch anderer Orten, wo es vonnöthen, allergnädigst anzubefehlen, daß mehr gedachte Stadt und Crayß Eger, in Politicis und Ecclesiasticis, wieder in den Stand gebracht werde, darinn sie vor dem Böhmischen Krieg und respective Anno 1624. gestanden. Um Ew. Kayserliche Majestät werden solche aller Gerech- und Billigkeit, wie auch dem Instrumento Pacis gemässe Anordnung unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen und Obern, mit allerunterthänigster Devotion zu verdienen, Ihnen höchst angelegen seyn lassen, zc. Nürnberg den 4. Octobris Anno 1649.

1649.
Octob.

N. IX.

Ursachen, warum die Stadt und Crayß Eger, mit ihrem angehörigen Marck Redwitz, aller Evangelischen Burgererschaft, Unterthanen, und Exulanten, dem Friedens-Schluss gemäß, zu restituiren seye.

N. IX.
Deduction
abseiten der
Stade Eger,
warum selbige
Stadt und
Crayß zc. in
starum Anni
1624. d. 1.
Jan. zu restituiren.

Demnach, durch die Gnade des Allerhöchsten Gottes, der Friedens-Schluss im Heil. Rdnischen Reich, zu Ohnabrucl, vollzogen, und den 14. (24.) Decob. des vorigen 1648. Jahrs publiciret worden, darauf die Frage entstanden: Ob die Stadt und Crayß Eger, benebenst dem darzu gehörigen Marck Redwitz, mit ihren Evangelischen Bürgern, Unterthanen, auch Exulanten, sich dessen zu erfreuen haben, und daher, gleich andern in Ecclesiasticis & Politicis, in den Stand, in welchem sie sich Anno 1624. den 1. Januarii befunden, zu restituiren seyn? Also und dieweilen hierüber allerhand Urtheile gefallen, so hat man nachfolgende in jure & facto wahrhaffte Rationes mit ihren Beylagen in offenen Druck zu geben, für rathsam erachtet, der Hoffnung, es werde ein jeder daraus erkennen, daß gedachte Stadt, cum pertinentiis, von berührtem Frieden-Schluss nicht abgesondert werden können.

I.

Und zwar ist anfänglich zu beobachten, daß viel bishero dafür gehalten, es sey die Stadt Eger im Rdnigreich Böhmen gelegen, und demselben zugehörig, welches aber irrig, sintemaln selbige auf des Heiligen Rdnischen Reichs Grund und Boden aufgebauet, und

1649. des Königreichs Böhmen Gränzen, von dar drey viertel Meilwegs gegen Königs- 1649.
 Octob. berg, und Falkenau, und dann anderthalbe Meil gegen Königswart sich erst anfangen, also daß man so balden ex situatione die allgemeine Regulam, quæcunque intra territorii septa continentur, ea in fide & patrocinio Domini illius esse præsumunt, ar, für die Stadt gebrauchen, und dahero schließen kan, weil sie nicht auf Böhmischem, sondern auf des Heiligen Reichs Grund und Boden bestehet, daß sie dahero zu solchem Reich gehörig seyn müsse: gestalten dann auch ex Historicis & Chronographis offenbar, daß sie eine Reichs-Stadt gewesen, und sich noch Anno 1480. oder wie andere wollen im Jahr 1514. in Dero Reichs Matricul befunden, auch zu den Reichs Anlagen contribuiret habe.

II.

Nun ist nicht ohne, daß die Cron Böhmen sich dieser Stadt vor etlich hundert Jahren angemasset, wie noch: solches aber ist jure pignoris vel hypothecæ, und in illius qualitate, auch anderer gestalt nicht geschehen. Dann als weyland Ludovicus aus Bayern, Römischer König, mit Herzog Friederich zu Oesterreich in grossen Krieg gestanden, darzu er schwere Unkosten von nöthen gehabt, und deswegen die Reichs-Städte anzugreifen gedungen worden, hat er die Stadt Eger, und was darzu gehöret, und zwar davon nur die gewöhnliche Dienste und Unterthänigkeit, die sie dem Reiche schuldig seyn, im Jahr 1315. Johanni dem König in Böhmen um 20000. Mark Silber verseyet.

III.

Es hat aber erstgedachter König Ludovicus sich ausdrücklich darbey perpetuam rediutionem, und Wiederlösung vorbehalten: inmassen aus dem Königlichem Schreiben unten sub A. mit mehrem erhellet, in verbis, und wisset: gewinnen wir den Gewalt, den wir zu recht haben sollen, daß wir immer darnach trachten wollen, wie wir euch zu rechten statten wider bringen, und euch erlösen, um die Pfennig, da wir euch umgesezt haben. Aus welchen Worten, Verseyen, Erlösen, Umseyen: Kein anderer contractus, als pignoratitius geschlossen und colligiret werden kan, bevoorauß, weils darbey sonst keine andere verba gebraucht werden, ex quibus alia conjectura sumi possit. Si manifeste tam ex verbis obligationis, quam ex mente & intentione contrahentium constat, quemnam contractum celebrare voluerint, tunc ille contractus merito est servandus, nec ei alienum nomen affingendum. *Post Hart. Menoch. notat Berlich. in conclus. pract. ab. part. 1. conclus. 1. n. 6. Et in specie das Wort Pfennig, Wiederlösen non videtur aliud esse, quam luere pignus: verba & enim contractus sunt forma contractus, & forma est, quæ dat esse rei.* Henning. *Goden. consil. 109. n. 17. 24.*

IV.

Nebest deme, so hat auch Johannes König in Böhmen selbst, als nach dem Gebot und Geheiß des Römischen Königes, ihme die beschriebene Leut, Burger zu Eger, gelobet: Besag der Beylag B. im Jahr 1322. ausdrücklich versprochen: Geloben wir ihnen ster zu behalten alle die Rechte, die sie von Römischen Kaysern, und Römischen Königen bisshero beacht haben, und ihr redlichen von ihn verliesen seynd. Also, daß durch die Oppignoration an ihr rem Stand nichts verändert, sondern sie dabey gelassen worden, und, durch gelobet dieses Königs in Böhmen, alle ihre Rechte und Privilegia erhalten: gestalten sie dann noch bey 200. Jahren nach der Verpfändung die Reichs-Täg besucht haben, und darzu beschrieben worden seyn.

V.

1649.
Octob.

V.

1649.
Octob.

Welches mit deme bestärcket wird, daß nicht allein Kayser Maximilianus I. im Jahr 1495. und also 180. Jahr nach der oppignoration, sondern auch ferners Carolus V. Maximilianus II. Rudolphus, Matthias, und Ferdinandus II. sie für eine Stadt, die unter Ihre Kayserliche Majestät und zum Römischen Reich gehörig, und nur Pfandweiss an die Cron Böhmen kommen, erkannt, und ihr darneben alle Lehen, Begnadungen, Freyheiten, Gerichte, Recht, Gerechtigkeit, alte Herkommen und Gewohnheiten, so sie jederzeit von den Römischen Kaysern, und dem Heiligen Römischen Reich bekommen, *ic. confirmiret* haben, gestalten solches bescheiniget C. welches im Jahr 1625. bey des hochlöblichen Reichs-Hof-Raths Cansley ausgefertigt worden: dergleichen mehr, so es die Nothdurfft erfordert, exhibiret werden könten, darinnen diese helle Wort geführet werden: Wiewol gemeldte Stadt Eger, weyland Unsern Vorfahren, und dem Heiligen Reich ohne Mittel zugehörig gewesen, und aber vor vielen Jahren an unser Königreich Böhmen Pfandweiss kommen: so wahren sie doch mit ihren zugehörigen Lehen, Begnadungen, Begabungen, Freyheiten, Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten, alt Herkommen und Gewohnheiten, welche sie bey bemeldten unsern Vorfahren am Reich, und demselbigen Reich erworben, und gehabt, bemeldter Cron zu Böhmen zugestellet, von allen derselben Cron Königen nicht geringert, sonder gebessert, und dabey gnädiglich gelassen

VI.

Und eben dergleichen haben auch die Könige in Böhmen selbst alle Freyheiten, Gnad, Lehen, Recht, Gericht, Zölle, Briefe, Privilegia, Handveste, gute Gewohnheiten, und löblich Herkommen, die sie von Kaysern und Königen redlich erworben, und löblich hergebracht, *ic. Jedesmals* aus der Böhmisches Cansley ausgefertigt bestätigt: und wie ein Modell einer dergleichen Confirmation sub D. sub dato des 1623. Jahrs zu sehen, welche Kayser- und Königlich Privilegia, und derer Confirmationes nimmermehr erfolget seyn würden, wann die Stadt Eger jemalen pleno, vel alio, quam simplici oppignorationis jure an die Cron Böhmen kommen wäre.

VII.

Aus welchem Fundament diese Stadt, ante & post oppignorationem, bis auf diese Stund ihre Regalia, hohe, und niedere Obrigkeit, hohe, und niedere Wildbahnen behalten. Sie besetzt, und entsetzt selbst ihren Rath, und Gericht, hat die Freyheit, und Macht, auf allerhand Victualien, und Wahren Accisen, und Aufschlag zu nehmen, und zu verordnen: dergleichen sie erst im Jahr 1628. bey Ihrer Kayserlichen Majestät in *Judicio contradictorio* erhalten: so ist sie über das mit ihren *legibus municipalibus*, und *statutis*, welche theils denen gemeinen beschriebenen Rechten, theils dem *Juri Saxonico* gleichförmig seyn, versehen: und da ein *casus*, welcher in ihren *statutis* nicht begriffen, sich ereignet, wird selbiger *secundum leges civiles* erdteret: und hat also diese Stadt mit den Böhmisches Landrechten, Lands-Ordnungen, Processen, Majestät-Briefen, niemaln etwas zuthun gehabt, wie noch nicht, ist auch niemaln weder zu Land-Wahl-noch Erdnungs-Tagen beschrieben, anch zu den *Collectis Regni ordinariis*, & *extraordinariis*, gleich andern, nicht gezogen, noch darmit beleget worden: und wann die Könige in Böhmen von dieser Stadt Geld-Mittel haben wollen, werden zu solchen etliche *Commissarii* dahin abgeordnet, und nur eine freywillige Hülff (gleich wie Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich von der Freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Fran-

1649. (fen, ein charitativum) begehret, welche gegen sonderbare reversales, daß solches ihren
 Octob. habenden Privilegiis nicht präjudicirlich seyn solle, erleget und ausbezahlet
 wird. 1649.
 Octob.

VIII.

Ob nun schon die Stadt Eger obangeregter Gestalt der Cron Böhmen Pfandschilling ist: jedoch aber, und dieweil gleich in ipso oppignorationis contractu ihr alle Regalia, die sie zu der Zeit, da sie immediate unter dem Heiligen Römischen Reich frey gewesen, gehabt, reserviret, auch ferners von denen Römischen Kaysern, und Königen in Böhmen confirmiret worden; so folget, daß sie nur secundum quid der Cron Böhmen, nemlichen in qualitate pignoris, vel hypothecæ bengethan, im übrigen aber, und auffer diesem auf heutigen Tag eine, dem Heiligen Römischen Reich zugehörige Stadt verblieben seye. Dann wie viel derojenigen Städte seyn, bey denen Fürsten, und Herren merum, & mixtum Imperium, veltigalia, saluum conductum, und dergleichen, entweder gar, oder zum Theil, vel præscriptione, vel privilegio, vel conventione haben, und doch für sich Freye Reichs Städte, und Stände verbleiben, das ist Reichs- und Weltkundig. Hinc tradunt Dd. quod quilibet, quoad quædam, se alii submittere possit, in reliquis vero liber maneat, & quod ejusmodi civitates tantum quoad illa pacta, & expressas conditiones, subditæ conseantur, in reliquis vero liberæ maneant, ex Bart. Bald. Socin. Paris. Rol. a Vall. Dec. Gail. *notat Regner. Sixtin. de regalia. l. 1. c. 4. n. 85. cum seqq.*

Sic duces & Principes in quibusdam civitatibus possunt habere quædam jura, licet eorum territoriorum Domini non sint: unde etiam neque principes illorum civitatum sunt. Matth. Steph. *de Jurisd. lib. 2. part. 2. cap. 1. n. 24. cum seqq.*

IX.

Dahero, und dieweil in Rechten klärtlich versehen, quod dominium pignoris remaneat apud debitorem, & quod pignus nulla societate jungatur dominio, und wie die Dd. schreiben, quod non valeat pignoris datio, ita ut transeat dominium rei in Creditorem, propter incompatibilitatem, ex Gozadin. Georg. Everhard. *vol. 1. consil. 54. num. 56.*

So ist auffer allen Zweifel daß das Territorium der Stadt Eger, non obstante illius oppignoratione, verblieben, und der Cron Böhmen nicht mit übergeben worden. Nam si Civitas Imperii certa lege, pacto, vel conditione subdita alicui Principi est, extra eam tamen conditionem isthæc libertate sua, jureque, quod ut Imperii status habet, placide frui potest, nec ipsum territorium aliaque Regalia Principis esse censentur, unerachtet, daß bemeldte Stadt den Königen in Böhmen zu huldigen pflegen: quia homagium non semper subjectionem inducit. Besold. *de Jure, & Imper. Imperial. Civitas. conclus. 12.*

Sunt etenim multæ species homagiorum. Nam aliud præstatur a vassallis, aliud a domesticis, aliud a confederatis, aliisve pro natura contractuum, & obligationum. Rosenthal, *de feud. cap. 6. conclus. 85. & seq.*

Also schweret Eöln, Spener, Worms ihrem Bischoff, die Stadt Hamburg dem Herzog in Holftein, Braunschweig ihrem Fürsten: und seynd doch für sich Frey- und Reichs-Städte. Besold. *in thesaur. præf. verb. Huldigung. vers. non etiam semper.*

1649.
Octob.

Und daher ob gleich weyland Ludovicus, Römischer König, die Stadt Eger an den König in Böhmen Johannem versetzt, so hat doch solche tractu temporis nicht verjähret, und consequenter jure dominii nicht besessen werden können. Sejn nun die res Imperii nicht præscriptibiles, so hat auch das Jus reformandi der Cron Böhmen, als non Domino, nicht zugestanden, und deswegen hätte die Stadt in ihrer libertät in Ecclesiasticis & Politicis, in welcher sie A. 1624. gewesen, gelassen werden sollen.

1649.
Octob.

XII.

Nun dann dieser Stadt Eger per oppignorationem an ihren Rechten, und Freyheiten sonst nichts entzogen, sondern selbige noch durch die Römische Kayser und Könige in Böhmen confirmirt, ja, welches noch mehr, biß auf heutigen Tag vom Kayserlichen Majestät Unsere, und des Reichs liebe Getreue, Ihnen zugeschrieben worden: so folget weiters, daß Sie, dem Friedens-Schluß gemäß, als eine Reichs-Stadt zu tractiren, und demnach in den Stand der Religion, darinnen Anno 1624. primo Januarii sie sich befunden, wiederum juxta art. 5. §. Libera Imperii Civitates II. in ihren Gebieten, Stadt und Vor-Städten u. zu setzen seye: Gestalten dann sonderlich der verl. ante omnia vero d. §. II. dahin gehet: Für allen Dingen aber sollen die Reichs-Städte, welche entweder einer oder beyderley Religion zugesthan, vom Jahr 1624. wegen der Religion, oder vor, oder nach dem Passauischen Vertrag, und Religions-Frieden, occupirten, und reformirten Geistlichen Gütern, oder sonst in Ansehung der Religion in politischen Sachen, in oder ausserhalb Reichens, einigerley Weise beschweret worden, in den Stand, in welchem sie am 1. Januarii vorbesagtes 1624. Jahrs, sowohl in Geistlichen, als Weltlichen Dingen, gestanden, nicht weniger, als die übrige höhere Reichs-Stände, völliger Dingen restituir werden u. Darbey die Stadt Eger nichts hindern mag, daß ihrer mit ausgedruckten Worten, und nach dem Buchstaben in dem Friedens-Schluß nicht gedacht werde: dann sie sich der beygedruckten clausula salvatorix Art. 4. in pr. zu bedienen hat, in verb. Ita tamen, ut qui expresse nominati, vel expuncti non sunt, propterea pro omnis, vel exclusis, non habeantur.

XIII.

Und solches wird noch über das mit deme beiseiffet: Als diese Stadt nach dem Böhmischem Unwesen gleich auf Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstes Ausschreiben, sich zu Dero Devotion allerunterthänigst bekannt, haben Ihre Chur Fürstliche Durchlauchten zu Sachsen im Jahr 1620. Ausweis E. diesen Inhalt an selbige abgeben lassen: Wir versichern euch hingegen bey unsern Chur-Fürstlichen wahren Worten, daß, wann zu Ihrer Kayserlichen und Königlischen Majestät Gehorsam ihr euch unterthänig erklären, unsern Schut suchten, und Pardon bitten, und daß bey Ihrer Kayserlichen Majestät ihr standhaftig verharren wollet, obligiren werdet, daß wir krafft tragender Commission euch in Gnaden auf-an- und in Schut nehmen, und bey euren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem freyen Exercicio der wahren Evangelischen Religion, ungeänderten Augspurgischen Confession, so lang schützen und handhaben wollen, biß Kayserliche und Königlische Confirmation erfolget, und ihr dessen allen genugsam versichert werdet. Und als im Jahr 1621. hernacher diese Stadt Soldaten zu Ros und Fuß eingenommen, und sich in allen, wie es begehret worden, gemäß erzeiget, haben Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Sachsen sie nochmahls mit diesen Worten versichert: Wie es dann euren Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, nicht nachtheilig seyn solle, sondern Wir seynd vielmehr nochmahls erbietig, euch bey solchen allen, sowohl bey der wahren Evangelischen Religion, schützen und handhaben zu helfen: Inhalts F. Auf welches Versprechen Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht nachgelassen, bis von Ihrer Kayserlichen Majestät angeregte Confirmation

1649.
Octob.

tion Privilegiorum oben sub C. darauf im Jahr 1625. erfolget ist: Also, daß die Stadt Eger, nebst dem Frieden-Schluß, auch Churfürstliche wahre Wort, und darauf ergangene Kayserliche Bestätigung, pro stabilienda in Ecclesiasticis, & Politicis restitutione für sich hat, welche nimmermehr ohne Frucht seyn können.

1649.
Octob.

XIV.

Und hierbey ist nicht zu bedencken, daß des Höchl. Ritt. Teutsch Ordens Haus zu Eger sich des Juris Patronatus bey der Kirchen S. Nicolai daselbsten angemasset, und von diesem Haus jederzeit die Kirchen- und Schul Diener besoldet, und erhalten worden; sintemaln solches der restitution in Ecclesiasticis nichts benehmen kan. Dann als weyland im Jahr 1608. Burgermeister, und Rath der Stadt solches Teutsche Ordens-Haus an sich erkauffet, haben Sie zugleich darmit das Jus Patronatus cum onere, daß denen Kirchen- und Schul-Dienern ihr Deputat, und Unterhalt jezt, und in künftigen Zeiten, gleichermassen, wie hiebevorn herkommen, und an sich selbstn billig, und schuldig ist, von diesem Haus bezahlt werden sollen, überkommen, wie sub G. bescheiniget wird. Und nach deme im Jahr 1627. besagter Rath dieses Teutsche Ordens-Haus, gegen Zurücknehmung ihres dafür erlegten Kauffschillings, wiederum abtreten müssen, und die Pfarv-Kirchen S. Nicolai daselbsten mit apprehendirt werden wollen; hat der Rath dem Orden davon mehrers nicht, als das Jus Patronatus gestanden, ihre darbey habende Gerechtfame aber quoad foundationem, & ædificationem sich reserviret, und vorbehalten: ist zu lesen sub H. Daraus handgreifflich zu schliessen, obñon der Teutsche Ordens-Haus bey Verkaufung dieses Hauses, als wieder reluirung desselben, das Jus Patronatus gehabt, jedoch aber, und dieweiln die fundatio & ædificatio von dem Rath dependiret, daß selbiger jederzeit Compatronus gewesen, und verblieben, ungeachtet dieses prædicatum von dem Rath expressis verbis nicht begriffen ist. Per foundationem etenim Jus Patronatus acquiritur etiam ei, qui illud sibi non expresse reservavit, item qui construxit vel ædificavit. *Per ea quæ late tradit Martin. Mager de Advocat. armat. c. 9. n. 515. §. 530. cum seq. & ex illo Finkelthaus. de jure Patron. Ecclesiast. cap. 4. quæst. 50. cum seqq.*

Dannhero, wann schon der Teutsche Orden mit dem Rath ratione Juris Patronatus gleiches Recht auf der Kirchen S. Nicolai in Eger hat, so soll es doch, vigore novæ Pacificationis, der Religion halber in dem Stand verbleiben, in welchem sie sich primo Januarii Anno 1624. befunden. Art. 5. §. 14. verß. in his locis.

XV.

Den ganz ungestandenen, und unergreiflichen Fall aber gesezet, der Rath wäre bey der Kirchen S. Nicolai an dem Jure Patronatus gar kein Theilhaber, so könte doch der Patronus Catholicus keinen andern, als einen Evangelischen Pfarrer dem Rath præsentiren. Jus etenim Diocesanicum, & tota Jurisdictio Ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Status, illorum Cives, Vafallos, Subditos, suspensa est & solum Jus Patronatus jus reformandi non tribuit. *d. art. 5. §. 12. verß. Hoc tamen non obstant. §. 14. verß. Sola criminalis Jurisdictio. §. 16. per tot. post Cranium, Reincking. Maul. Noriberg. & alios notat d. Finkelthaus. d. l. c. 6. quæst. 73. cum seqq. in specie Dilingenses in composit. Pacis, c. 6. quæst. 32. n. 18.*

XVI.

Und solcher Gestalt ist auch das Teutsche Ordens-Haus die Kirchen und Schul-Diener, wie vor Alters herkommen, zu erhalten schuldig: dann die Gefäll, Rent, Zehenden, Pensiones, welche vermög des Religion-Friedens de Anno 1555.

de

1640.
Octob.

denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, aus der Catholischen Gebiet ge-
bühren, und derer diese Confessions-Verwandte 1. Januar. Anno 1624. in posses-
sione gewesen, die sollen anjesho, vermdg Friedens-Schlusses, ihnen wiederum ge-
folget werden. Ex Art. 5. §. 15.

1640.
Octob.

Will man also der gefasten Hoffnung leben, es werde ein jeder Unpartheyischer
vor sich selbst erkennen, daß um der bisher angeregter rationum willen, die Stadt
Eger mit ihren pertinentiis, des Friedens-Schlusses zugemessen habe, und davon
nicht abzufondern seye.

Folgen die obangezogene Beylagen.

A

Wir Ludewig von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehree
des Reichs, entbieten Unfern lieben Getreuen, dem Rath, und der Gemeine der Bür-
ger von Eger, Unsere Hulde, und alles Gut.

Wir lan euch wissen, daß Wir, durch gemeinen Frommen und Ehre des
Reichs, und auch durch Friede, und nach der Christenheit euch mit gewöhnlichen
Dienst und Unterthänigkeit, der ihr dem Römischen Reich schuldig seyd,
dem Hochgebohrnen Johannes, Könige von Böhmen, und des Reichs getreuen Für-
sten, verseyet haben. Wir Euer Bescheidenheit, wann er Uns besonder geheissen hat,
daß Er euch hülflich und förderlich seyn wolle, an allen Sachen, daß ihr ihm an Unser
statt unterthänig und gehorsam seyd. Und wisset, gewinnen wir den Gewalt, denn
wir zu rechts haben sollen, daß wir immer darnach trachten wollen, wie wir
euch zu rechten statten widerbringen, und euch erlösen um die Pfennig, da
wir euch Ihm umgesetzet haben. Und seyd Uns an diesen Sachen gehorsam, als
lieb euch alle Unser Ehre sey. Der Brief ist geben zu München, des Euchtags nach
S. Bartholomes Tag, da man zählet von Christus Geburt dreyzehnhundert Jahr, dar-
nach in dem fünfzehenden Jahr, in dem ersten Jahr unsers Reichs.

(L. S.)

Ludovicus Dei Gratia, Romanorum
Rex, Semper Augustus.

B.

Wir Johannes von Gottes Gnaden, König zu Böhmen, und in Polen, und Grafe zu
Lügenburg, Versehen, und thun kund allen den, die diesen Brief sehen, und hören lesen, daß
Wir den bescheidenen Leuten den Bürgern von Eger darum, daß sie sich gütlich,
nach dem Gebot und Geheiß Unsers Durchlauchtigen Herrn, Herrn Ludwigs, Königs von
Roma, zu allen Zeiten Mehree des Reichs, zu Uns gelehrt haben, mit der Stadt zu Eger,
und Uns gehuldet haben, und gelobend, hold und treu zu wesen, als ihrem rechten Herrn,
geloben Wir ihn stet zu behalten, alle die Rechte, die sie von Römischen Kaysern,
und Römischen Königen bisher bracht haben, und ihn redlichen von Ihn
verliehen sind: Es ist auch Unser Wille, daß alles das, das jegund bey dem Ge-
richte ist, dabey bleibe, nicht von Uns das abe zu nehmen: Wir geloben auch, daß wir kei-
nen Bern-noch Land Steur von dem Lande nehmen wollen, Wir wollen auch, daß die
vorgenannten Bürger von Eger, mit keinem Cammer von Böhmen nicht sollen zu
schaffen haben, sondern mit Uns, und mit Unserm Hauptmann, oder Richter, den
Wir ihn geben: Wir thun ihn auch die Gnade, daß die Juden zu Eger, mit der
Stadt aufdienen sollen. Darnach geloben Wir, daß Wir sie niemand fürbaß
verseyen wollen, und verliehen ihnen auch von sondern Gnaden, daß sie Solles
und

¶ ¶ ¶

1649
Octob.

und Ungeldes ledig und frey sollen fahren, in allen Unsern Gebieten, und desselben Solles und Ungeldes sollen alle Unsere Bürger, und alle Unsere Leute von allen Unsern Landen, dazu Eger auch, frey und ledig seyn. Darüber geben Wir ihn diesen Brief mit Unserm Insiegel versiegelt, der ist gegeben zu Prag des Sonnabends vor S. Simon Judas Tag; da man zehlt von Christus Geburt dreyhundert Jahr, darnach in dem zwey und zwanzigsten Jahr, Unser Reich in dem zwölfften Jahr.

1649
Octob.

(L. S.)

Secretum Joh. Regis Bohem.
& Comitum Lucenburg.

NB. Die Beylag sub C. ist oben, als das Adjunctum sub N. 2. bey der sub N. I. befindlichen Schrift bereits vorgekommen.

Die Beylag D. ist gleichfalls sub N. 3 oben zu finden.

Desgleichen die Beylagen sub E. & F. sind oben sub N. 4. und 5. zu lesen.

G.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, Erz-Herzog zu Oesterreich, u. Meister des Teutschen Ordens, in Teutschen und Welchen Landen, u. Und dann Wir hernach benannte, mit Namen Marquard, Freyherr zu Eck, u. Bekennen hiermit, und in Krafft dieses Briefs, für Uns, Unsere Nachkommen, und Orden, und thun kund jedermänniglich, daß Wir in der allerbesten Form, Maas und Gestalt, wie es vor allen Rechten, und Gerichten, Geistlich und Weltlich, am kräftigsten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, für männiglich widersprechen, und hindertreiben, eines beständigen, immerwährenden redlichen Kauffs, für frey, eygen, und unlehndbar, Erblich und ewig verkaufft haben, auch hiermit wissentlich zu kauffen geben, den Erbsamen und Fürsichtigen und Weisen, Unsern besondern lieben auch guten Freunden, Burgermeistern, Rath, Gericht, auch einer ganzen Gemein und Bürgerschaft zu Eger, Unser Ritterlich Teutsch-Ordens-Haus, oder Commenchurey daselbst in der Stadt Eger gelegen, mit allen und jeden desselben Gebäuen, es sey an Häusern, Scheuern, Ställen, oder andern desgleichen, an Gärten, Wiesen, Aeckern, Wäldern, und Gehölzen, Teichen, Teichstättten, Bächen, Fischereyen, Wasserflüssen, Zehenden, Jagdbarkeiten, Wunnen und Waiden, Zeidelswaiden, Eriessen, Mannschaften, Unterthanen, Renten, Gütern, Zinsen, Scharwercken und Fronen, Jurisdiction, Ober und Nieder-Bothmäßigkeit geistlich und weltlichen Aemtern, Collaturen, dem jure patronatus und ihren pertinentien, sowol auch allen andern Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheiten, Herrlichkeiten, Ein- und Zugehörungen, ob und unter der Erden, besucht und unbesucht, wie solches alles Namen haben und gewinnen mag, u. um eine in angeregt Kauffs-Contract benannte Summa Geldes, nemlich fünf und fünfzig tausend Gulden Teutscher Währung, jeden Gulden zu 60. Kr. oder 15. Bogen gerechnet, derer Wir von ihnen zu unserm gefallen vergnügt, habhaft und versichert worden. Begeben, entäußern, und verzeihen Uns demnach alles und jedes Unseres und Unserer Vorfahren und Ordens bishero daran gehabt unsern Abkäuffern allbereit cedirten, und übergebenen Rechtens, oder was Wir noch davon haben können, und mögen, durchaus nichts daran ausgeschlossen: und hierauf gereden, geloben, und versprechen Wir samt und sonderlich für Uns allerseits, Unsere Nachkommen, und ganz Ritterlichen Orden, wofern sich, als Wir uns doch keines Weges versehen, begeben sollte, daß angeregte Unseres Ordens verkaufft Haus oder Commenthurey, entweder ganz oder zum Theil an bestimmten erzehlten, von Uns oder Unserm Orden in-gehabten, gebrauchten und hergebrachten Unterthanen, Einkommen, Geistlichen oder

Welta

1649.
Octob.

Weltlichen Rechten, Lehen, Lehensschafften, Collaturen, oder Jure patronatus, Ein- und Zugebrungen, von jemand, wer der auch seyn möchte, in kurz oder lang, in oder außershalb Rechtsens, angefochten, oder besprochen werden solte, daß auf solchen Fall, Wir und Unsere Nachkommen, oberrandten Rath, und gemeine Bürgerschaft zu Eger nicht allein für Uns, und die Unserigen in und außershalb Rechtsens, vertreten, versprechen, und unerwart der rechtlichen Proceß und Urtheils allenthalben verfechten, gewären und schadlos halten wollen, sondern allermassen, Wir dem gedachten Rath, und gemeiner Bürgerschaft ermeldte Commenthurey mit allen und jeden Eingehörungen, und hergebrachten Geistlichen und Weltlichen Lehen, Collaturen, Jure Patronatus, und andern Recht und Pertinentien, für Erblisch, ewig, eigenthümlich verkaufft: als sollen und wollen Wir auch dieselben in allen und jeden Anförderungen und Einträgen gegen männiglich gewären, verthehdigen, vertreten und schadlos halten, wie und soviel in dergleichen Kauf-Contracten gebräuchlich, und herkommen, und Wir, und Unser Orden, in deme von Rechts- und Gewohnheit wegen schuldig und verbunden seyn. Ob auch gedachter Stadt Eger mit gemeiner Bürgerchaft fernerer Bekräftigung, und Bindung dieses Kaufs bedrffrig seyn möchte, wollen Wir ihnen solches alles jetzt als dann und dann als jetzt, für Uns, Unsere Nachkommen, in bester beständigster Form Rechtsens, hiermit auch bewilliget, übergeben, und bestätiget haben, nichts minders, als wenn es von Worten zu Worten hierin inserirt wäre, wie Wir auch diesen beständigen, ewigen, unwiederrufflichen Erb-Kauff mit allen und jeden seinen anhangenden Punkten, Clausuln und Articuln, stet, vest und unverbrüchlich zu halten, und darwieder nichts zu thun oder zu handeln, noch andern solches zu gestatten gemeynt sind, und Uns dessen hiermit kräftiglich verpflichtet haben wollen. Also soll Uns und Unsere Nachkommen, darwieder nichts schützen, schirmen, freyen noch befreyen, keinerley Auszug, Gnad, Freyheiten, Geist-noch Weltlicher Recht, noch einige Constitution, Indult, Disposition, Revocation, Rescission, Bann, Gebot, oder Verbot, noch einigerley anderer Behelf und Hülde, wie die Namen haben oder gewinnen, oder durch Menschen List erdacht werden mögen, sondern wir verzeihen Uns dessen allen und jeden hiermit gänglich, und lauterlich, wie auch der exception simulati contractus, doli mali, deceptionis ultra dimidium iusti pretii, desgleichen auch der beneficiorum rescissionis vel revocationis contractus. vel redhibitionis, & restitutionis in integrum, actionum cedendarum, und der Rechte, welche wollen, quod generalis renunciatio non valeat, nisi præcesserit specialis, und sonst alles und jedes, so von Geist- und Weltlicher Obrigkeit hierwider verordnet wäre, oder werden möchte, so Uns zu guten, und unsern Abkauffern zu Nachtheil und Schaden kommen möchte, insonderheit daß wir nicht fürwenden sollen, noch wollen, als wann wir viel besagt Unseres Ordens-Haus und Commenthurey mit seinen Zugebrungen, weiln es ein Geistlich Gut ist, zu alieniren und zuverkauffen nicht Macht gehabt hätten, sintemaln uns nicht allein die obangezogene incommoditates, und daß wir dessen schlechten Nutz gehabt, welches wir nothwendig bedacht und erwogen, zu diesem Verkauff Ursach geben, sondern auch Wir das daraus erlöste Geld in alios necessarios & meliores usus, und zu Erkauffung anderer Uns Unserm Orden bessern gelegenen nutzbarlichen Gütern, die Wir Unserm Orden eigenthümlich gemacht, und dadurch vieler Ungelegenheit abkommen sind, hergegen aber denselben mehrern und bessern Nutzen geschafft, angewendet, auch der mehrerwehnten Stadt, und Bürgerchaft oft angelegtes Unseres Ordens-Hauses cum suo onere, und mit den ausgedruckten Rechten zukommen lassen, daß den Kirchen- und Schul-Dienern ihr Deputat und gebührender Unterhalt, wie hiebevör herkommen, und an sich selbst billig und schuldig ist, jetzt, und zu künftigen Zeiten, von vieler meldtem Haus, gleicher Maas soll entricht, und Wir als derentwegen aller und jeder fernerer Beschweris und Anforderung von Ihnen, dem Rath, der Bürgerchaft, und sonst jedermänniglich enthoben, geleidiget, und gesicher werden, dargegen sie solches an Unser statt, und von wegen des erkaufften Hauses, hinführo, und zu ewigen Zeiten zu tragen und zu bezahlen, hiermit sollen verbunden seyn: und haben Wir ihnen von Eger dick-

1649.
Octob.

ernant

1649.
Octob.

ernant Haus nicht allein freywillig von Uns selbst, ohne einiges ihr darum Ansuchen und Begehren, zu verkauffen anbieten, denenelben verkäufflich wiederfahren lassen, getreulich und sonder Gefährde. Dessen allen zu wahrem Urkund, steter und vesterhaltung, haben Wir Eingangs benannte alle samment- und sonderlich diesen Kauff- und Gewähr-Brieff mit eigenen Händen unterschrieben, und Unsere Secret und In-siegel wissenteur daran lassen hängen, so geschehen und gegeben zu Mergentheim am Tag Philippi Jacobi den 1. Maji 1608.

1649.
Octob.

L.S.

Maximilian.

L.S.

Marquard Freyherr
zu Eck.

L.S.

Johann Conrad Schugbar
genannt Milchling,
Land-Commethur
der Baley Francken
Teutschen Ordens.

L.S.

Wilhelm von Budenhäufen,
Commethur zu Dona-
werd, Teutschen Ordens
Ritter.

L.S.

Carl Freyherr zu Wbl-
ckenstein.

L.S.

Gebhard von Memmin-
gen, Commethur zu
Dertingen Teutschen
Ordens.

H.

Auf der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Röniglichen Majestät Unfers Allergnädigsten Herrns, gnädigste Abordnung, haben die Hoch- und Wolgeböhrnen Graffen und Herren, Herren, auch Edel und Gestreng, Herr Hermant Tschernin, Graff von Rhudenis, Herr auf Petersburg, und Geisshübel, Römischer Kayserlicher Majestät Cammerer, Kriegs- und Böhmischer Cammer-Rath und Hauptmann des Saker Craynes, Herr Georg Wilhelm Michna, Freyherr von Walzenhof auf Rüksch und Rhodorff, Höchsternannter Ihrer Majestät Rath und Ober-Hauptmann aller Herrschafften in der Cron Böhmen, und Herr Christoph von Grünberg, auch Kayserlicher Majestät Rath und Hauptmann in St. Joachimsthal, Ihr Gn. Gn. und Gestr. als wolordernete Commissarien, den 13. hujus ihren Commissions-Befehl wegen Abtretung des Ritterlichen Teutschen Ordens Hauses gegen Burgermeister und Rath der Stadt Eger, abgelegt: die sich dann alsbald zur Parition allerunterthänigst erböten, den Kauff-Schilling, fünff und sunffsig tausend Gulden, aufgehoben, darauf Ihren Gn. Gn. und Gestr. die Possession des Teutschen Hauses, samt allen Perinentien, und den Schlüssel würcklich abgetreten: und wie woln die Pfarr-Kirchen St. Nicolai, als ein pertinens auch apprehendirt werden wollen, hat doch E. E. Rath mehr nicht dann das Jus Patronatus daran gestanden, sich disfalls auf den Kauff-Brieff bezogen, und hoc nomine die Schlüssel darzu tradirt, doch reservato jure foundationis, und ædificationis, auch den Kirchner in Ihrer Kayserlichen und Röniglichen Majestät und des Raths Pflichten zu nehmen, so wohl daß aller Kirchen-Ornat, mit der Kayserlichen Herren Commissarien Ihren Gn. Gn. und Gestr. Secreten, und des Raths In-siegel zuvor inventiret, solte consigniret werden, geschehen lassen: und weiln hierdurch in dieser Kirchen das Exercitium Religionis eingestellt, ist ingleichem des Kirchners innerste Thür darinn verpetschiret worden. Das Geläut auf dem Pfarr-Thurm betreffend, so vor alten Zeiten Catholischen, und Augspurgischen Confessions-Berwandten, ohne Unterscheid, auf Begeh, ist nachgelassen, sowohl E. E. Rath dasselbe, als Eigenthums Herren, samt der Kirchen, in wesentlichen Würden conserviret, auch ihre hohe Stadtwachten darauf haben, behält E. E. Rath solches, massen jetzt und alle-

1649
Octob

allerwege gebräuchliche gewesen, zu den Mittag, Abend, Wetter- und Begräbnißläuten ausser dessen aber zu keinem Exercitio zu gebrauchen, auch noch bevor, was sonst zu vöbliger Tradition gehörrig, hat E. E. Raht auch prästiret, und nicht allein alle beym ersten Kauff des Teutschen Hauses gefundene Erbzinse und Schuldbücher, und andere briefliche Documenta, laut einer durch den Gericht-Schreiber allh er gemachten Registratur, übergeben, sondern auch durch eine sonderbahre Affecuration sich dahin verobligiret, alles und jedes, was unmittelbar distrahiret, verkauft, verhypotheciret worden, zwischen hier und Maria Lichtmess, wiederum zu erstatten, und in alten Stand zu richten, darneben auch den verkaufften Zehend bey männiglich zu reluiren, und mit baarer Wiederbezahlung frey zu machen, wie nicht weniger die Anweisung auf die Gehlitz, Felder und Teich, durch gewisse Personnen zu thun sich anerböten: und nachdeme von Ubergabung der Unterthanen in die Pflicht E. E. Raht, wegen Ihrer noch bey den Unterthanen ausständigen Zinns, Hülfss-Versicherung begehrt, haben Hoch und Wohlgedachte Herren Commissarien Ihre Gn. Gn. und Gestr. des Hochehrwürdigen und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christoph Simon Freyherrn von Thun Gn. Ihrer Gn. verordneten Anwalt, dem Edlen, Ehrenvesten und Hochachtbahren Herrn Romano Kugelmann, in Krafft tragender Kayserlicher Commission, auferlegt, Er auch zugesaget, den Raht zu ihrem bey den Unterthanen noch befindlichen liquidirlichen, und rechtmäßigen Ausstand, zuverhelfen, und schleunig bezahlen zu lassen, wie auch daß der heurige Zinns, weilm dieser auch schon Martini verfallen, auch Burgermeister und Raht verbleiben solle: über welches die Herren Kayserlichen Commissarien Ihre Gn. Gn. und Gestr. diesen besiegelten Schein, neben dem Raht geschlossen: und obwohln, wegen Ihrer Gn. des Herrn von Thuns, von Burgermeister und Raht, von dem erlegten Kauff Schilling der fünf und fünfzig tausend Gulden die verseierten Inceresse, und also ein starkes Stück Geld zu erstatten, begehrt worden, Sie sich aber solches zu thun multiplici respectu nicht schuldig erachtet, sonbern hingegen wegen eines ansehnlichen neuen Hauses, welcher aus den Materialien, und unzehligen Fuhren auf die vierzehn hundert Gulden gestanden, und anderer unterschiedlichen Bau, und Unkosten wegen, eine stattliche Wiederlag haben wollen: so seynd jedoch solche beyderseits angestellte Forderungen, auf Hoch- und Wohlgedachter Herrn Commissarien Ihrer Gn. Gn. und Gestr. Zusprechen, dahin verglichen worden, daß Sie zuörderst Ihrer Kayserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren, so dann zu Fortpflanzung guter vertraulichen Nachbarschaft, gänzlich cassiret, aufgehoben und todt geachtet seyn sollen, über welches auch Burgermeister und Raht der Stadt Eger, Ihrer Gn. Herrn von Thun Gewalttragern, zu Ihrer guten Affeccion, noch vier Fuder Heu und vier Schock Strobe zu geben sich erboten.

Daß nun diesem in allen also nachgelebet, und alles unverbrüchlich respectue gehalten, und vollzogen worden, und werden solle, seyn dieser Receß zween gleiches Lauts gefertiget, und mit Ihrer Gn. Gn. und Gestr. Herrn Gewalttragern, und des Rahts, respectue Secreten, Insigeln und Verschafften corroboriret und bekräftiget worden, doch mit angehängter beyderseits Protestation, von weitem und künfftigen unwissenden Zusprüchen, so man gegeneinander haben möchte, nichts benommen. So gesehen Eger den 16. Decemb. Anno 1627.

L.S.

Hermann Grav Tschernm.

L.S.

Georg Wilhelm Michna, von Wagenhofen.

L.S.

Ch. Grav von Brunenberg.

L.S.

Georg Prunner Com-mendator.

Secretum Civium in Egra. V v p

L.S.

Romanus Kugelmann.

§. XIX,

1649
Octob.